



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1302-EKO Cobra/DSE/2015

Wien, am 26. Jänner 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben am 10. Dezember 2016 unter der Zahl 7341/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personenschutz durch Beamte des BM.I“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

Gemäß § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) haben die Sicherheitsbehörden die Aufgabe, bestimmte Rechtsgüter präventiv vor gefährlichen Angriffen zu schützen. Der Gesetzgeber geht in den in Abs. 1 normierten Fällen vom Bestehen abstrakter Gefahr aus. Somit sollen die Sicherheitsbehörden Personen oder Einrichtungen schützen, die erfahrungsgemäß besonders geneigt sind, Opfer bzw. Objekte gefährlicher Angriffe zu werden. Der Gesetzgeber normierte gleichsam einen ex-lege-Verdacht und hat Schutzobjekte genannt, die eine erhöhte „Angriffsanfälligkeit“ aufweisen und sie daher unter einen „besonderen Schutz“ gestellt. Es ist jedoch der fachkompetenten Einschätzung der Sicherheitsbehörden anheimgestellt, welche Maßnahmen sie im Interesse des besonderen Schutzes der durch § 22 Abs. 1 SPG bezeichneten Personen, Einrichtungen und Sachen zu ergreifen für zweckdienlich erachtet. Dies kann u.a. auch eine permanente Anwesenheit im Umkreis der zu schützenden Person sein.

§ 48 SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die vorbeugende sicherheitspolizeiliche Bewachung von Personen und Sachen für den Fall eines bevorstehenden gefährlichen Angriffes auf Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit durchzuführen.

Dem Einsatzkommando Cobra obliegt es gemäß § 5 der Sondereinheiten-Verordnung den vorbeugende Schutz gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG bei erhöhter Gefährdungslage sicherzustellen.

Personenschutz erfolgt daher auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes im Sinne einer von den Sicherheitsbehörden zu treffenden Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Aufgabenspektrums.

Aus sicherheitspolitischen Überlegungen wird jedoch davon Abstand genommen, Personen zu nennen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden Personenschutz erhielten. Diese Aufgabe wird im Rahmen des Dienstplanes erfüllt und entstanden dadurch keine speziell budgetär herausrechenbaren Kosten.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	c1CLMLInUnFmbsCp1ZP4tAAXyv8BwqjNDoTMxfH8Z3 5gQyy05D0tDUFOdh9HrKsN1ar52Dc17F2K4n2PH28cm05HCQJnFixbJ7d0t0RFuI90/HfUurVhYbTSSi3AKD h2AQ1pfkQfx08YIf1MYM6AnWvPk4cK/hMerEvlCfK5itZvhYsXf0cx1Qi13eBNnMZJXrzshshI/U8E7ITvr1 OSnar09jwTtYnD4FyLGNsx59BOb514KaX/8ajB9FiXAgIONslxu1P2SD/IU+MOTTRJYMadDekHY3jarVz/mE krorBA=-	
	Datum/Zeit	2016-02-09T09:08:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	